



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen hat für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 100 t / a Erythrose (80% Aktivsubstanz) in Bau 50 beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft:

Die Abluftreinigung erfolgt über einen geeigneten Abluftwäscher und einer nachgeschalteten Aktivkohle-Adsorptionsanlage. Die Abluft stammt aus der Belüftung der Fermenter, die

für die Fermentationsprozesse erforderlich sind. Sie ist geeignet, die im Rahmen der Genehmigung zu erwartenden Abluftgrenzwerte einzuhalten.

Abwasser:

Die im Normalbetrieb der Produktion von Erythrose anfallenden Abwasserströme (Chemieabwasser, Kühlwasser) werden entsprechend den geltenden wasserrechtlichen Erlaubnissen in den Rhein eingeleitet bzw. der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt.

Abfall:

Durch den Betrieb der Anlage fallen in nennenswerten Mengen lediglich ca. 11 Tonnen Filterkuchen produktionsspezifischer Abfall zur Verwertung aus der Biomasse-Abtrennung an. Die Entsorgung dieses Abfalls erfolgt über einen bereits etablierten Entsorgungsweg und ist somit gesichert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen (Flächen, die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen). Zusätzlich wird im Rahmen des Vorhabens ein Havariekonzept zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen aus der Produktion des Baus 50 installiert.

Lärm:

Aufgrund der Lage des Baus 50 auf dem Betriebsgelände ist zu erwarten, dass der von der Anlage ausgehende Geräuschpegel – im Wesentlichen verursacht durch den Betrieb der bereits vorhandenen zentralen Abluftreinigung – an den relevanten Immissionsaufpunkten mehr als 6 dB(A) unter den Richtwerten liegt und daher als irrelevant einzustufen ist.

Energie:

Sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten von Abwärme aus dem Fermentationsprozess, der Eindampfanlage sowie aus der Regeneration der Aktivkohle-Adsorber sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht realisierbar.

Anfälligkeit für Störfälle:

Alle Anlagenteile sind sicherheitstechnisch so abgesichert, dass sie bei einer Störung automatisch in einen sicheren Zustand gefahren werden. Die Aktivkohle-Adsorptionsanlage ist mit einer automatisch arbeitenden Sicherheits- und Löscheinrichtung ausgestattet. Eine

Brandmelde-Anlage mit automatischer Alarmierung an die ständig einsatzbereite Werkfeuerwehr ist vorhanden. Weder die Anlage zur Herstellung von Erythrose noch der Bau 50 stellen ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (SRA) oder einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar.

Boden und Wasser:

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach realisiert werden. Weitere Bodenflächen werden daher nicht in Anspruch genommen.

Eine zusätzliche Nutzung von Wasserressourcen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 19.11.2021

Regierungspräsidium Freiburg